

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 179/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda G [REDACTED] geb. F [REDACTED],
M [REDACTED]/K [REDACTED], [REDACTED] D [REDACTED] Ave.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], - [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Fuchs, Dr. Thamm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 2. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Das Armenrecht für das Rechtsmittel wird versagt.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat der Klägerin nur Heilverfahren wegen eines Erschöpfungszustandes für die Zeit vom 26. Januar 1945 bis 31. Dezember 1946 gewährt. Der Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente ist erfolglos geblieben, weil eine Hypertonie mit Aortenstenose nicht feststellbar sei und ein Gebärmutterverfall sowie erst 1957 zutage getretene nervlich-psychische Beschwerden nicht ursächlich auf der Verfolgung beruhten.

Forum

Net

Es liegt keine der Voraussetzungen vor, unter denen nach § 219 Abs. 2 BHO die Revision zugelassen ist. Die Beschwerde erschöpft sich in Angriffen gegen die dem Tatrichter überlassene Beweiswürdigung. Ihre Annahme, das Berufungsurteil weiche von der - nicht näher gekennzeichneten - Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, trifft nicht zu.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

